

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? — Wird Widerspruch erhoben? — § 4 ist angenommen.

§ 5.

Paul Ritschmann (Berlin): § 5 betrifft die Rechte der Mitglieder:

»Jedes Mitglied ist berechtigt:

- An allen Versammlungen der DVG. teilzunehmen oder sich in der Hauptversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen (§ 13).
- Anträge zur Beratung in den Versammlungen zu stellen. Solche Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor dem Tage der Versammlung dem Vorstände zugegangen sein.
- Alle Einrichtungen und Anstalten der DVG. zu eigenem Zwecke zu benutzen und ihre Vorteile zu genießen; soweit für die Benutzung besondere Beiträge oder die Übernahme von Anteilen vorgesehen sind, unter Anerkennung der besonderen von der Hauptversammlung oder dem Vorstände genehmigten Bestimmungen.
- Alle Veröffentlichungen der DVG. unentgeltlich oder zu einem Mitgliederpreise zu erhalten.

Hier ist zu bemerken, daß die Einrichtungen der Gilde nur zum eigenen Zwecke der Mitglieder benutzt werden dürfen, daß also niemand seine Mitgliedschaft dazu ausnutzen darf, anderen, die nicht Mitglieder sind und die Beiträge nicht zahlen, die Vorteile solcher Einrichtungen zu vermitteln.

Bei den »besonderen« Beiträgen ist gedacht an genossenschaftliche Unternehmungen, bei denen naturgemäß Einschubbeiträge gefordert werden und sonstige Beiträge erforderlich sind. Hierüber werden dann noch besondere Bestimmungen von der Hauptversammlung getroffen werden müssen.

Vorsitzender: Wird zu § 5 das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann erkläre ich § 5 für angenommen.

§ 6.

Paul Ritschmann (Berlin): § 6 ist überschrieben: »Mitgliederbeitrag. Eintrittsgeld« und lautet:

»Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt und in 2 Raten, halbjährlich im Mai und November, in Leipzig bar erhoben. Von den nach dem 1. Oktober 1916 eintretenden Mitgliedern wird ein Eintrittsgeld erhoben, dessen Höhe die Hauptversammlung bestimmt.«

Wir haben geglaubt, den Beitrag in zwei Raten erheben zu sollen, weil das weniger empfindlich für die Mitglieder ist, und ferner haben wir geglaubt, von den Mitgliedern, die sich jetzt oder in der nächsten Zeit der Gilde anschließen, kein Eintrittsgeld erheben zu sollen. (Sehr richtig!)

Vorsitzender: Ich möchte zu dem Paragraphen bemerken, daß wir in Punkt 6 unserer heutigen Tagesordnung noch die »Beschlüßfassung über die Höhe des Jahresbeitrags und über die Erhebung eines Eintrittsgeldes von allen nach der Gründung eintretenden Mitgliedern« haben. Wenn Sie also diesen Paragraphen so annehmen, so binden Sie sich damit auch sogleich für Nummer 6 und können dann natürlich bis zum 1. Oktober dieses Jahres kein Eintrittsgeld von neu hinzutretenden Mitgliedern erheben.

Herr Röder hat das Wort.

Max Röder (Mülheim, Ruhr): Meine Herren! Es stehen außerordentlich viele Kollegen zurzeit im Felde. Es ist nicht voranzusehen, ob die Herren alle bis zum 1. Oktober sich zum Beitritt entschließen können. Ich möchte keinen Abänderungsantrag stellen, wohl aber möchte ich vorschlagen, in der Niederschrift festzulegen, daß der Vorstand berechtigt sein soll, zurzeit im Felde stehenden Kollegen, die nach dem 1. Oktober ihren Beitritt erklären, das Eintrittsgeld zu erlassen. (Zustimmung.)

Vorsitzender: Das ist also eine Anregung, die nur für das Protokoll bestimmt ist. Ich glaube, dagegen werden keine Bedenken sein.

Wünscht sonst noch jemand das Wort? —

B. Hartmann (Elberfeld): Ich möchte mir die Anfrage erlauben, warum der Mitgliederbeitrag durchaus hier in Leipzig, also unter Zuschlag der Kosten des Kommissionärs, erhoben werden soll.

Paul Ritschmann (Berlin): Meine Herren! Die Zahlung durch Postscheck ist deshalb nicht recht angängig, weil die Einzahlungen dann verspätet eingehen können und wir mit dem Mahnen viel Arbeit und Kosten haben. Die Kosten des Kommissionärs erlebigen sich aber dadurch, daß wir bereits einen Kommissionär haben, der es so gut wie umsonst machen will. (Heiterkeit.)

Vorsitzender: Wünscht sonst noch jemand zu § 6 das Wort? — Das ist nicht der Fall. Der Paragraph ist angenommen.

Ich bringe dann noch die Anregung des Herrn Röder zur Abstimmung, die nur für die protokolllarische Niederschrift bestimmt ist, dahingehend: den im Felde befindlichen Kollegen, die nach dem 1. Oktober eintreten, soll ebenfalls das Eintrittsgeld erlassen werden. — Ich stelle fest, daß die Versammlung damit einverstanden ist.

Wir kommen zu § 7.

Paul Ritschmann (Berlin): § 7 handelt vom Vorstand und besagt:

- Der Vorstand besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern, dem Ersten und Zweiten Vorsteher, dem Ersten und Zweiten Schriftführer und dem Schatzmeister.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder auf weitere 3 Jahre ist zulässig. Länger als 6 Jahre hintereinander darf kein Mitglied ein und dasselbe Amt im Vorstände bekleiden, länger als 12 Jahre hintereinander darf kein Mitglied im Vorstände tätig sein.
- Mehrere Teilhaber oder Leiter einer Firma dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstände angehören.

Zu b) ist zu bemerken, daß die Zeit von zwölf Jahren gewählt worden ist, um die Auffrischung des Blutes im Vorstände nicht zu verhindern. Es haben da gewisse Spuren uns geschreckt. (Heiterkeit.)

Arnold Friedte (Graudenz): Meine Herren! Wir haben gerade jetzt bei den Auseinandersetzungen im Börsenverein, wo es sich darum handelt, daß Herr Geheimrat Siegismund wiedergewählt werden soll, gesehen, daß die Beschränkung, wonach ein Mitglied nicht länger als sechs Jahre hintereinander ein und dasselbe Amt im Vorstände bekleiden darf, später auf Schwierigkeiten stoßen kann. Ich möchte den Antrag stellen, daß vor allem die Bestimmung: »Wahl durch Zuzuf ist zulässig« vollständig fortfällt. Denn es wird gerade mit der Wahl durch Zuzuf verhindert, daß neues Blut in den Vorstand hineingebracht wird, weil der eine oder der andere nicht den Mut hat, gegen ein vorgeschlagenes Vorstandsmitglied öffentlich aufzutreten; bei der geheimen Zettelwahl kann jeder seiner Meinung Ausdruck geben. Die Zettelwahl ist auch für den Vorstand, insbesondere für den Vorsitzenden immer eine Kritik und Anerkennung seiner Tätigkeit, und deshalb wollen wir, besonders wenn der Antrag durchgeht, daß ein Vorstandsmitglied länger als sechs Jahre hintereinander nicht im Vorstände tätig sein darf, durch geheime Wahl wählen lassen.

Die Bestimmung, daß die Vorstandsmitglieder auf drei Jahre gewählt werden, halte ich für richtig. Aber es würde wohl vorteilhaft sein, daß diese drei Jahre gestaffelt werden. Denn es kann vorkommen, besonders da wir den Vorsitz in Berlin haben und die Kollegen von außerhalb aus den einzelnen Provinzen nicht so zahlreich zusammenkommen, daß sich beispielsweise in Berlin ein kleine Clique zusammensetzt und nun einfach den ganzen Vorstand auf drei Jahre bestimmt. Dem würde vielleicht dadurch abzuwehren sein, daß immer zwei Mitglieder jedes Jahr ausscheiden, daß beispielsweise der Erste Vorsitzende und der Erste Schriftführer in dem einen Jahre ausscheiden, im nächsten Jahre der Zweite Vorsitzende und der Zweite Schriftführer und im dritten Jahre der Schatzmeister. Dadurch ist die Möglichkeit geboten, daß ein Vorstand, der sich verdient gemacht hat, der aber, weil er rücksichtslos vorgeht, vielleicht bei einer kleinen